Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. November 2026
(OR. en)

15692/26

CO EUR-PREP 33

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (26. und 27. November 2026) – Entwurf der Schlussfolgerungen

Die Delegationen erhalten anbei den Entwurf der Schlussfolgerungen, den der Präsident des Europäischen Rates in enger Zusammenarbeit mit der Präsidentin der Kommission erstellt hat.

I. HORIZONTALE FRAGEN

1. Der nächste Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) umfasst die sieben Jahre von 2028 bis 2034. Der Haushaltsplan wird die Europäische Union in die Lage versetzen, auf aktuelle und künftige Herausforderungen zu reagieren und ihre politischen Prioritäten zu verwirklichen. Er umfasst neue und bereits bestehende Politikbereiche in dem Bestreben, die Sicherheit und den Wohlstand in der EU langfristig zu gewährleisten. Die Bedürfnisse Europas sind vielfältig; wir müssen Verantwortung für unsere eigene Sicherheit übernehmen, unter anderem durch die Stärkung der Verteidigungsfähigkeiten, den Schutz unserer Grenzen und Werte sowie Migrationsmanagement. Wir müssen auch unsere Wettbewerbsfähigkeit und Bemühungen um die Energiewende steigern. Zugleich kommt bestehenden Politikbereichen, die sich aus den Verpflichtungen aus dem Vertrag ergeben, darunter der wirtschaftliche, soziale und territoriale Zusammenhalt und die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), für unsere Gemeinschaften und Bürgerinnen und Bürgern nach wie vor entscheidende Bedeutung zu. Unser Engagement für die Ukraine ist äußerst wichtig für unsere allgemeinen Ziele, ebenso wie unsere anhaltende Führungsrolle bei der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe.

2. Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2028-2034 wird wie folgt gegliedert sein:

   i) Rubrik 1: wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Landwirtschaft und ländlicher Raum, Meere, Wohlstand und Sicherheit;

   ii) Rubrik 2: Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit;

   iii) Rubrik 3: Europa in der Welt;

   iv) Rubrik 4: Verwaltung.

Eine einfachere und effizientere Gliederung des Haushaltsplans ist erforderlich, um in Zeiten geopolitischer und wirtschaftlicher Unsicherheit effizient und wirksam reagieren zu können. Die Einteilung der Ausgaben in vier Rubriken soll die politischen Prioritäten der Europäischen Union widerspiegeln und für die notwendige Flexibilität bei den Mittelzuweisungen sorgen. Ferner sollen durch die Verringerung der Anzahl der Programme Kohärenz sichergestellt und Synergien gefördert werden. Der Gesamtrahmen wird die umfassenderen Vereinfachungsbemühungen der Europäischen Union widerspiegeln und dürfte zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands für Begünstigte, Verwaltungsbehörden und Prüfungsorgane führen.

3. Um Investitionen zu fördern und die europäische Wirtschaft erfolgreich umzugestalten, ist es von entscheidender Bedeutung, die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu straffen und zu beschleunigen. In diesem Zusammenhang ersucht der Europäische Rat die Kommission, im ersten Halbjahr 2027 den angekündigten Gesetzgebungsvorschlag zur Priorisierung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Investitionen in den Bereichen Dekarbonisierung, Energie, Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Verteidigung und Wohnraum vorzulegen, einschließlich jener, die aus dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für nationale und regionale Partnerschaften finanziert werden.

4. Der MFR wird für alle Regionen an den Außengrenzen der Europäischen Union, einschließlich der an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzenden oder am Schwarzen Meer gelegenen Regionen, Unterstützungsmöglichkeiten bieten, um die sich weiterentwickelnde Verteidigungsbereitschaft und die kritischen Fähigkeiten, die Vorsorge, die Resilienz und die Sicherheit Europas zu stärken und Herausforderungen in ihren Volkswirtschaften, bei ihrer sozialen und territorialen Entwicklung sowie ihrer Konnektivität zu bewältigen.

5. Der Gesamtbetrag der Ausgaben für die Europäische Union im Zeitraum 2028-2034 beläuft sich auf höchstens 1 582 516 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 1 553 665 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen. Die Beträge der jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen sind nachstehend nach Rubriken aufgeschlüsselt angegeben. Die gleichen Zahlen sind auch in der Tabelle in Dokument ST 16196/26 aufgeführt, die außerdem die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Zahlungen enthält. Sofern nicht anders angegeben, sind alle Zahlen auf der Grundlage konstanter Preise von 2025 ausgedrückt.

6. Vorgesehen sind automatische jährliche technische Inflationsanpassungen auf der Grundlage eines Deflators von 2 %. Liegt die durchschnittliche jährliche Inflationsrate über den Dreijahreszeitraum, der die Jahre n-1, n und n+1 umfasst, unter 1 % oder über 3 %, so wird die Anpassung für das Jahr n+1 um 50 % der Differenz zwischen dieser durchschnittlichen dreijährigen Inflationsrate und dem Referenzsatz von 2 % geändert.

7. Der MFR wird im Falle einer Änderung der Verträge, der Wiedervereinigung Zyperns oder des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union überarbeitet.

8. Die Kommission wird den Vorschlag für den MFR nach 2034 bis zum 1. Juli 2032 vorlegen.

9. Im Einklang mit den Verträgen berühren diese Schlussfolgerungen nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und berücksichtigen die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten.

Vereinfachung

10. Der MFR hat künftig eine vereinfachte und gestraffte Gliederung, um mehr Flexibilität zu ermöglichen und den Verwaltungsaufwand für Behörden und Begünstigte zu vermindern. Darüber hinaus sollten durch die neue Struktur Überschneidungen bei den Zielsetzungen von Programmen verringert und der Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten und Haushaltsinformationen für Antragsteller und Begünstigte vereinfacht sowie zugleich Kohärenz gewährleistet und Synergien zwischen den Programmen gefördert werden.

11. Die noch abzuwickelnden Mittelbindungen („reste à liquider“ – RAL) sind ein unvermeidliches Nebenprodukt einer mehrjährigen Programmplanung und getrennter Mittel. Allerdings werden sich die RAL am Ende der Laufzeit des Finanzrahmens für 2021-2027 voraussichtlich auf 317 000 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen) belaufen, sodass Zahlungen aus dem derzeitigen MFR einen erheblichen Teil der Gesamtzahlungen in den ersten Jahren des nächsten MFR ausmachen werden. Um eine vorhersehbare Höhe und ein vorhersehbares Profil sowie eine geordnete Entwicklung der Zahlungen zu gewährleisten und die Reaktionsfähigkeit des EU-Haushalts zu erhöhen, werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, wie etwa eine Vereinfachung der Ausführung und die Festsetzung geeigneter Vorfinanzierungssätze, die Festlegung von Vorschriften für die Zahlungen und die Aufhebung von Mittelbindungen sowie die zeitgerechte Annahme der sektoralen Rechtsvorschriften für den MFR 2028-2034.

12. Im Falle der Annahme von Vorschriften oder Plänen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung nach dem 30. November 2028 werden die Beträge in Höhe der 2028 nicht in Anspruch genommenen Zuweisungen, mit Ausnahme von Mittelbindungen für Vorfinanzierungen, zu gleichen Teilen auf die Jahre 2029 bis 2032 übertragen, einschließlich einer entsprechenden Anpassung der MFR-Obergrenzen.

13. Gemäß dem Grundsatz der Haushaltseinheit werden grundsätzlich alle EU-Ausgabenposten in den MFR aufgenommen. Einige Instrumente werden jedoch aufgrund ihrer Besonderheiten aus den MFR-Obergrenzen für Verpflichtungen und Zahlungen ausgeklammert oder werden außerbudgetäre Posten darstellen.

Flexibilität

14. Die Europäische Union muss in der Lage sein, auf außergewöhnliche Umstände und sich ändernde Prioritäten – seien sie interner oder externer Natur – zu reagieren. Zugleich muss das Erfordernis der Flexibilität gegen das Erfordernis der Vorhersehbarkeit zugunsten langfristiger Investitionen sowie die Grundsätze der Haushaltsdisziplin und der Transparenz der EU-Ausgaben unter gleichzeitiger Achtung des bindenden Charakters der MFR-Obergrenzen abgewogen werden.

15. Entsprechend dem Erfordernis, auf sich wandelnden Bedarf reagieren und Mittel neu priorisieren zu können, sollte der MFR etwaige Umschichtungen und Neuprogrammierungen innerhalb und zwischen den Programmen erleichtern. Etwaige Abweichungen von der indikativen Finanzausstattung für Mehrjahresprogramme belaufen sich auf höchstens 20 % des Betrags für die gesamte Programmlaufzeit. Dies gilt nicht für die pro Mitgliedstaat vorab zugewiesenen Mittel.

16. In jeder Rubrik werden angemessene Spielräume vorgesehen. Im Rahmen bestimmter Programme werden nicht zugewiesene Beträge und Puffer ausgewiesen. In einem sich stets wandelnden Umfeld sollten Ressourcen für die Reaktion auf Krisen wie Naturkatastrophen ebenfalls Teil der in bestimmten Programmen vorgesehenen Flexibilität sein, ohne deren primären Ziele zu untergraben.

17. Das Instrument für einen einzigen Spielraum wird Folgendes umfassen:

i) Ab 2029 sind die im Rahmen der MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen verbleibenden Spielräume für das Jahr n-1 über die MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen hinaus im Rahmen des Haushaltsverfahrens bereitzustellen (Gesamtspielraum für Mittel für Verpflichtungen).

ii) Ab 2029 kann die Kommission im Rahmen der technischen Anpassung die Obergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2029-2034 nach oben anpassen, und zwar jeweils um einen Betrag, der der Differenz zwischen den ausgeführten Zahlungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen des MFR für das Jahr n-1 entspricht (Gesamtspielraum für Mittel für Zahlungen). Jegliche Anpassung nach oben wird durch die entsprechende Senkung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Jahr n-1 vollständig ausgeglichen. Die gesamten Anpassungen in den Jahren 2032-2034 überschreiten nicht 100 000 Mio. EUR gegenüber der ursprünglichen Obergrenze für Zahlungen.

iii) Um auf unvorhergesehene Umstände reagieren zu können, können als letztes Mittel Beträge über die MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen oder Mittel für Zahlungen hinaus bereitgestellt werden, sofern sie in vollem Umfang gegen die Spielräume in einer oder mehreren MFR-Rubriken für das laufende Haushaltsjahr oder für künftige Haushaltsjahre oder gegen den Spielraum unter der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben) aufgerechnet werden. Die auf diese Weise aufgerechneten Beträge dürfen nicht weiter im Kontext des MFR in Anspruch genommen werden.

Der im Rahmen des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen und des Spielraums für unvorhergesehene Ausgaben in einem bestimmten Jahr in Anspruch genommene Gesamtbetrag wird 0,04 % des BNE der EU bei den Mitteln für Verpflichtungen und 0,03 % des BNE der EU bei den Mitteln für Zahlungen nicht übersteigen und mit der Eigenmittelobergrenze vereinbar sein.

18. Aus dem Flexibilitätsinstrument werden bestimmte unvorhergesehene Ausgaben finanziert, die nicht innerhalb der Obergrenzen einer oder mehrerer Rubriken finanziert werden konnten. Die Mittel werden über die MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen hinausgehen. Die Obergrenze des jährlichen Festbetrags für das Flexibilitätsinstrument wird auf 2 000 Mio. EUR festgesetzt werden. Ab 2029 wird der jährliche Festbetrag, der für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung steht, jedes Jahr um einen Betrag erhöht, der den im Jahr n-2 aufgehobenen Mittelbindungen entspricht. Die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments wird vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens beschlossen.

    Der Teil der jährlichen Mittelausstattung des Flexibilitätsinstruments, der nicht in Anspruch genommen wird, kann bis in das Jahr n+2 in Anspruch genommen werden. Jegliche Teile der jährlichen Mittelausstattung des Jahres n, die bis zum Jahr n+2 nicht in Anspruch genommen werden, verfallen.

Governance

19. Das erforderliche Maß an Gesamtflexibilität sollte durch eine solide Governance und die angemessene Einbeziehung der Mitgliedstaaten und der einschlägigen Organe, insbesondere des Rates, in die Planung und Anpassung der Tätigkeiten und Prioritäten sowie in die Ausführung des Haushaltsplans untermauert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der EU-Haushaltsplan bei allen Ausgabenprogrammen eng auf die Prioritäten der Europäischen Union abgestimmt ist.

20. Die Mitgliedstaaten werden rechtzeitig eng in die Festlegung von Prioritäten und Entscheidungen über Arbeitsprogramme im Rahmen der Ausgabenprogramme in den geeigneten Gremien eingebunden – gegebenenfalls auch durch geeignete Ausschussverfahren –, insbesondere durch ihre Beteiligung am Prüfverfahren, wobei unnötiger Verwaltungsaufwand zu vermeiden ist. Der Rat wird soweit erforderlich im Rahmen strategischer Beratungen eingebunden. Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse. Delegierte Rechtsakte beschränken sich auf nicht wesentliche Vorschriften der betreffenden Gesetzgebungsakte.

21. Die Laufzeit der sektoralen Programme des MFR sollte in der Regel an den zeitlichen Rahmen des MFR 2028-2034 angepasst werden.

Wirkung und Leistung

22. Die Aufgabe des EU-Haushalts, die wirksame Umsetzung der EU-weiten politischen Ziele zu unterstützen, sollte noch stärker zum Tragen kommen. Es wird ein horizontaler Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmen für den EU-Haushalt geschaffen, um die mit den EU-Ausgaben erzielten Ergebnisse und Reformfortschritte abzubilden und die Wirkung des EU-Haushalts als Grundlage für künftige politische Entscheidungen zu messen. Ein horizontaler Leistungsrahmen sollte auch dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Ausführung des EU-Haushalts für Behörden und Begünstigte zu begrenzen.

23. Der Haushalt sollte durch bedeutende Hebeleffekte die Wirkung der EU-Ausgaben erhöhen. Hierzu gehört eine programmübergreifende Kofinanzierung in ausreichendem Umfang. Darüber hinaus sollten im Einklang mit den allgemeinen Konsolidierungsanstrengungen Finanzierungsinstrumente und Haushaltsgarantien weiter gestrafft werden, insbesondere durch das Finanzierungsinstrumentarium des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und durch das Instrument „Europa in der Welt“, wobei der Haushalt als Hebel zur Mobilisierung privater Investitionen genutzt wird. Während die von dieser Art der Finanzierung gebotenen Möglichkeiten auf der Hand liegen, müssen die finanziellen Verbindlichkeiten aus Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien und finanzieller Unterstützung genau überwacht werden.

24. Die Programme und Instrumente der EU sollten auf gerechte, sozial ausgewogene, faire und kosteneffiziente Weise dazu beitragen, die langfristigen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris zu erfüllen und den Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt zu fördern. Im Rahmen der Bemühungen darum, bei diesen Prioritäten Ergebnisse zu erzielen, sollten mindestens 35 % der Ausgaben aus dem EU-Haushalt – ausgenommen die Ausgaben im Zusammenhang mit Verteidigung und Sicherheit – Klima- und Umweltziele unterstützen. Dies sollte durch eine effiziente, verhältnismäßige und transparente Methode untermauert werden. Mit dem Haushalt sollte ferner sichergestellt werden, dass die EU-Ausgaben mit den Zielen des Übereinkommens von Paris, dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, dem Klimaziel der Europäischen Union, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken, und dem Ziel, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen, im Einklang stehen und zugleich den Verwaltungsaufwand für Behörden und Begünstigte begrenzen.

25. Der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ wird, soweit machbar und angemessen, transparent und verhältnismäßig und in voller Übereinstimmung mit der Verordnung über den Leistungsrahmen angewandt. Leitlinien für die gestraffte Anwendung des Grundsatzes sollten im Wege eines Durchführungsrechtsakts im Rahmen des Prüfverfahrens nach enger Konsultation mit den Mitgliedstaaten angenommen werden. In den Leitlinien sollten Politikbereiche oder Interventionsbereiche ermittelt werden, die ohne weitere Bewertung als konform gelten. Bei diesen Leitlinien sollte berücksichtigt werden, dass die Unterstützung, die an die Bedingungen für eine verantwortungsvolle Betriebsführung geknüpft ist, mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Einklang steht. Darüber hinaus werden in diesen Leitlinien Fälle ermittelt, in denen die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ möglicherweise nicht machbar oder nicht angemessen ist, z. B. Krisensituationen, geostrategische Erfordernisse oder andere Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses. In dieser Hinsicht ist es nicht machbar oder angemessen, diesen Grundsatz in Bezug auf Migration und Grenzmanagement sowie Verteidigung und Sicherheit, einschließlich der militärischen Mobilität, anzuwenden.

26. Um die ordnungsgemäße Ausführung des EU-Haushalts und die finanziellen Interessen der Union zu schützen, enthält der MFR strenge Schutzmechanismen, um die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und die wirksame Anwendung der Charta der Grundrechte unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten sicherzustellen, und diese Schutzmechanismen werden fair, unparteiisch und faktengestützt angewandt werden, um so ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten.

27. Durch ein solides und effizientes Prüf- und Kontrollsystem wird die Rechtmäßigkeit und Verlässlichkeit der Zahlungen gewährleistet und zugleich Doppelarbeit vermieden und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

II. RUBRIK 1 – WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT, LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHER RAUM, MEERE, WOHLSTAND UND SICHERHEIT

28. Ziel dieser Rubrik ist es, durch die Förderung von Zusammenhalt, Aufwärtskonvergenz, Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit, hochwertiger Beschäftigung, Resilienz und Sicherheit einen europäischen Mehrwert zu schaffen, indem Investitionen und Reformen für ein inklusives, nachhaltiges, wohlhabendes, autonomes und sicheres Europa unterstützt werden. Mit den Ausgaben unter dieser Rubrik wird das Ziel verfolgt, wirtschaftliche, soziale und territoriale Ungleichheiten zu verringern, die Attraktivität und Entwicklung ländlicher Gebiete zu fördern, die Widerstandsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Agrar- und Fischereisektors der EU zu unterstützen, die blaue Wirtschaft anzukurbeln, in Menschen zu investieren, die Verteidigungsfähigkeiten der Europäischen Union zu verstärken, das Sicherheits- und Migrationsmanagement zu stärken und die Außengrenzen der Europäischen Union zu schützen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts in der gesamten Europäischen Union sicherzustellen. Diese Rubrik deckt auch die Rückzahlung von NextGenerationEU (NGEU) ab.

29. Landwirtschaft und Fischerei sind strategische Sektoren für die Europäische Union, die sichere und hochwertige Lebensmittel für die Europäische Union gewährleisten und eine Schlüsselrolle bei der weltweiten Ernährungssicherheit spielen. Die Stabilisierung der Einkommen der Landwirte, die Gewinnung einer künftigen Generation von Landwirten, die Gewährleistung der Ernährungssicherheit in der Europäischen Union und die Unterstützung des Übergangs zu einem wirtschaftlich, ökologisch und sozial widerstandsfähigen, nachhaltigen und marktorientierten Agrarsektor mit fairen Wettbewerbsbedingungen bleiben grundlegende Prioritäten der aus dem EU-Haushalt finanzierten Gemeinsamen Agrarpolitik. In gleichem Sinne wird aus dem EU-Haushalt auch weiterhin eine widerstandsfähige Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) finanziert.

30. Die Förderung der harmonischen Entwicklung der Europäischen Union insgesamt und die Verringerung von Ungleichheiten, indem die Stärkung ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts unterstützt wird, bleiben die Eckpfeiler der Kohäsionspolitik. Aus dem EU-Haushalt werden weiterhin Mittel für Investitionen und strukturelle Anpassungen in allen Kategorien von Regionen entsprechend ihren spezifischen Herausforderungen bereitgestellt, wobei weniger entwickelten Regionen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. An Russland oder Belarus angrenzende Regionen, die von anhaltenden Sicherheitsbedrohungen betroffen sind, stehen vor besonderen Herausforderungen.

31. Koordinierte Maßnahmen auf EU-Ebene in Bezug auf eine wirksame Kontrolle der Außengrenzen – unter Gewährleistung des Grundsatzes des freien Personen- und Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Union – ist von entscheidender Bedeutung, um ein effizienteres Migrationsmanagement und ein hohes Maß an innerer Sicherheit in der Europäischen Union zu gewährleisten. Aus dem EU-Haushalt werden weiterhin die Stärkung der inneren Sicherheit, auch im Hinblick auf Sicherheitskrisen und hybride Bedrohungen aufgrund sich wandelnder geopolitischer Herausforderungen, und die Umsetzung, Stärkung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Migrations- und Asylpolitik sowie der integrierten europäischen Grenzverwaltung und der europäischen Visumpolitik unterstützt. Es werden Synergien mit der Außenpolitik sichergestellt, um die externe Dimension der Migration zu behandeln.

32. Die Höhe der Verpflichtungen für diese Rubrik wird 898 288 Mio. EUR nicht übersteigen.

RUBRIK 1 – WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT, LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM UND MEERE, WOHLSTAND UND SICHERHEIT (in Mio. EUR, zu Preisen von 2025)						
2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
X	X	X	X	X	X	X

Europäischer Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit

33. Der Europäische Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit wird eingerichtet, um zu folgenden politischen Zielen beizutragen:

    – Unterstützung der Umsetzung der Kohäsionspolitik durch den Abbau regionaler Ungleichgewichte in der Europäischen Union und des Rückstands der am stärksten benachteiligten Gebiete sowie durch die Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit, einschließlich durch die Unterstützung von Projekten in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze;

    – Unterstützung der Umsetzung der Kohäsionspolitik durch die Förderung qualitativ hochwertiger Beschäftigung, der allgemeinen und beruflichen Bildung, von Kompetenzen und der sozialen Inklusion sowie durch einen Beitrag zu einem sozial gerechten Übergang zur Klimaneutralität;

    – Unterstützung der Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union;

    – Unterstützung der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik der Europäischen Union;

    – Schutz und Stärkung der Grundrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Werte der Union;

    – Unterstützung der Umsetzung der politischen Maßnahmen in den Bereichen Asyl, Migration und Integration sowie Grenzmanagement, Visumpolitik und innere Sicherheit.

34. Der Fonds wird hauptsächlich über vorab auf nationaler Ebene zugewiesene Finanzausstattungen umgesetzt und im Wege der geteilten Mittelverwaltung durchgeführt.

35. Die Finanzausstattung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit beläuft sich auf insgesamt 740 612 Mio. EUR und wird wie folgt aufgeteilt:

i) 697 544 Mio. EUR für die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft, davon

a) mindestens 195 024 Mio. EUR für weniger entwickelte Regionen;

b) mindestens 261 012 Mio. EUR für die Einkommensstützung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik („Mindestbetrag für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung“);

c) mindestens 3 550 Mio. EUR für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik („Mindestbetrag für GFP-Interventionen“);

d) mindestens 30 608 Mio. EUR für Maßnahmen in den Bereichen Migration, Grenzmanagement und Visaverwaltung sowie innere Sicherheit;

ii) 7 970 Mio. EUR für den Interreg-Plan;

iii) 35 098 Mio. EUR für die EU-Fazilität.

Bis zu 0,5 % des Gesamtbetrags werden für technische Hilfe auf Initiative der Kommission eingesetzt.

36. Mindestens 14 % des Gesamtbetrags im Rahmen des Fonds, einschließlich der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft – mit Ausnahme der Mindestbeträge für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung und für GFP-Interventionen und der Finanzierung im Rahmen des Klima-Sozialfonds – werden für die Verwirklichung der sozialen Ziele der Europäischen Union verwendet.

37. Mindestens 10 % des Gesamtbetrags im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft – mit Ausnahme der Mindestbeträge für Interventionen im Rahmen der GAP und der GFP und der Finanzierung im Rahmen des Klima-Sozialfonds – werden für GAP-Interventionen bereitgestellt.

38. Darüber hinaus dürften die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft mit 43 % des Gesamtbetrags – mit Ausnahme der Ausgaben im Zusammenhang mit Verteidigung und Sicherheit sowie Migration, Grenzmanagement, Visaverwaltung und innere Sicherheit – zur Verwirklichung der Klima- und Umweltziele der Europäischen Union beitragen.

Pläne für nationale und regionale Partnerschaft

39. Die Mitgliedstaaten erstellen Pläne für nationale und regionale Partnerschaft, um die allgemeinen Ziele zu unterstützen und unter Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen und Bedürfnisse des jeweiligen Mitgliedstaats und seiner Regionen zu den sechs spezifischen Zielen und zu den einschlägigen spezifischen Zielen, die in den einzelnen Unterabsätzen des Fonds festgelegt sind, beizutragen. In den Plänen werden Reformen, Investitionen und andere Interventionen dargelegt, mit denen dazu beigetragen wird, dass alle oder ein wesentlicher Teil der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters und der spezifischen Ziele des Fonds, des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit, der nationalen GAP-Empfehlungen, der Empfehlungen zur digitalen Dekade, der nationalen Energie- und Klimapläne und der einschlägigen Dokumente und Strategien im Bereich Inneres wirksam umgesetzt werden. Bei der Bewertung des Plans werden auch die Mittelzuweisung sowie der Umfang und das Ausmaß der länderspezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung sowie die Frage berücksichtigt, ob die entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen in anderen auf EU-Ebene angenommenen nationalen Plänen oder Dokumenten berücksichtigt werden.

40. Die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft werden im Einklang mit den Grundsätzen der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance, die die nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften einschließt, und im Einklang mit den institutionellen, rechtlichen und finanziellen Rahmen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet und umgesetzt. Zu diesem Zweck muss die Gestaltung des Plans die Zusammenarbeit mit regionalen und anderen Behörden widerspiegeln und die Rolle der Regionen wahren.

41. Die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft werden in Kapitel unterteilt. Die Mitgliedstaaten können nationale und sektorale sowie regionale und territoriale Kapitel oder eine Kombination davon aufnehmen, um so die Einbeziehung verschiedener Interessenträger sicherzustellen. Ein Mitgliedstaat kann mehrere regionale und territoriale Kapitel aufnehmen. Die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft können Kapitel über die GAP enthalten, um zur spezifischen Identität der GAP beizutragen.

42. In ihrer Programmplanung werden die Mitgliedstaaten angemessene Investitionen für kohäsionspolitische Maßnahmen in allen Kategorien von Regionen unter Berücksichtigung des derzeitigen Investitionsniveaus sicherstellen. Liegt die Mittelzuweisung für Übergangsregionen und stärker entwickelte Regionen unter 75 % des derzeitigen Investitionsniveaus, so legen die Mitgliedstaaten eine auf objektiven Kriterien beruhende Begründung vor.

43. Die Pläne werden innerhalb von vier Monaten nach ihrer Vorlage von der Kommission bewertet und anschließend vom Rat gebilligt. Änderungen der Pläne, mit Ausnahme geringfügiger Änderungen oder Korrekturen, werden von der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des geänderten Plans bewertet und anschließend vom Rat gebilligt.

44. Die Mitgliedstaaten können gemäß ihren institutionellen und rechtlichen Rahmen Verwaltungsbehörden auf regionaler Ebene einrichten, um die direkte Einbeziehung der regionalen Behörden in die Verwaltung und Durchführung der Pläne sicherzustellen. Die regionalen Verwaltungsbehörden können mit der Kommission verhandeln und direkt mit ihr interagieren. Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine Verwaltungsbehörde, so benennt er eine oder mehrere Behörden, die die Koordinierungsfunktion übernehmen, um eine kohärente Durchführung des Plans zu gewährleisten. Die Aufgaben der Koordinierungsfunktion können einer oder mehreren Behörden übertragen werden, wobei sicherzustellen ist, dass jede Aufgabe nur einer Behörde übertragen wird. Um Kontinuität und Kosteneffizienz zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten so weit wie möglich auf den bestehenden Governance-Strukturen und -Einrichtungen aufbauen.

45. Die Auszahlung der Mittel beruht auf der Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte oder relevanter Ergebnisse. Die Prüfung wird nach dem Grundsatz der Einzigen Prüfung durchgeführt.

46. Ein Flexibilitätsbetrag in Höhe von 25 % des den Mitgliedstaaten im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft zugewiesenen Betrags wird für die Programmplanung wie folgt zur Verfügung gestellt:

    i) 5 % zur Deckung dringender und spezifischer Bedürfnisse als Reaktion auf eine Krisensituation vor der Halbzeitüberprüfung. Der verbleibende Betrag wird im Rahmen der Halbzeitüberprüfung für sich wandelnde Bedürfnisse programmiert;

    ii) 15 % nach der Halbzeitüberprüfung, um den sich wandelnden Bedürfnissen Rechnung zu tragen;

    iii) 5 % zur Deckung dringender und spezifischer Bedürfnisse als Reaktion auf eine Krisensituation nach der Halbzeitüberprüfung, ab 2031. Verbleibende Beträge werden für die Programmplanung im Rahmen des Plans nach Juni 2033 zur Verfügung stehen.

    Bei dem Flexibilitätsbetrag werden der finanzielle Beitrag zu dem Interreg-Plan und der Mindestbetrag für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung nicht berücksichtigt.

47. Die Mitgliedstaaten können bis zu zwei Drittel des für die Halbzeitüberprüfung verfügbaren Betrags zur Finanzierung von GAP-Interventionen oder Maßnahmen für ländliche Gebiete ab dem 1. Januar 2028 verwenden.

48. Im Falle einer Krise können die Mitgliedstaaten beantragen, ihre Pläne für nationale und regionale Partnerschaft zu ändern, um auf die Krise zu reagieren. Die Mitgliedstaaten sollten in ihrem Änderungsantrag wenn möglich den Anpassungsbedarf im Rahmen ihrer Pläne für nationale und regionale Partnerschaft feststellen, um den Auswirkungen der Krise auf bestehende Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Bei Naturkatastrophen und Gesundheitskrisen, bei denen der Bedarf über den Schwellenwerten für EU-Solidaritätsmaßnahmen liegt, können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln auch Unterstützung aus EU-Solidaritätsmaßnahmen im Rahmen der EU-Fazilität beantragen. Jeder aus der EU-Fazilität erhaltene Betrag sollte – vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Mitteln – mindestens mit Mitteln in gleicher Höhe aus dem Flexibilitätsbetrag des Plans für Krisen einhergehen.

Bei Naturkatastrophen und Gesundheitskrisen, bei denen der Bedarf unterhalb der Schwellenwerte für Solidaritätsmaßnahmen der EU liegt, sowie bei allen anderen Krisen, einschließlich Krisenzahlungen an Landwirte und Krisen im Bereich Inneres, können die Mitgliedstaaten ihren Flexibilitätsbetrag zur Bewältigung der Auswirkungen der Krise programmieren. Zur Stabilisierung der Agrarmärkte wird finanzielle Unterstützung aus Maßnahmen im Rahmen des einheitlichen Sicherheitsnetzes der EU-Fazilität bereitgestellt. Bei Krisen im Bereich Inneres können die Mitgliedstaaten auch finanzielle Unterstützung aus Maßnahmen im Bereich Inneres der EU-Fazilität erhalten.

Die Mitgliedstaaten werden nur einen Antrag auf Änderung des Plans stellen, in dem der Finanzierungsbedarf aus allen Quellen zusammengefasst wird, und die Kommission wird einen Finanzierungsbeschluss im Zusammenhang mit diesem Änderungsantrag annehmen.

49. Im Falle der späten Annahme des Fonds und des damit verbundenen Rahmens sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Einkommensstützung für Landwirte ab einschließlich des Jahres 2028 sicherzustellen.

Sozialer und erschwinglicher Wohnraum

50. Die Mitgliedstaaten werden ihre Anstrengungen insbesondere auf Maßnahmen zur Förderung von sozialem und erschwinglichem Wohnraum konzentrieren, um Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt zu verhindern und zu verringern, insbesondere in Gebieten mit Wohnraumknappheit, unter anderem durch Beiträge zum InvestEU-Instrument des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF) oder zu nationalen Förderbanken und -instituten, um nationale Investitionen zu erhöhen. Um Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt wirksam zu verhindern und zu verringern, insbesondere in Gebieten mit Wohnraumknappheit, wird ein Teil der Mittel im Rahmen von Unionsmaßnahmen der EU-Fazilität verwendet, um im Rahmen des neuen ECF-InvestEU-Instruments eine Garantie für Investitionen in sozialen und erschwinglichen Wohnraum bereitzustellen und die Maßnahmen im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft zu ergänzen.

Klima-Sozialfonds

51. Die Klima-Sozialpläne im Rahmen des Klima-Sozialfonds können ab 2028 als gesonderte Kapitel in die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft aufgenommen werden. Die Mitgliedstaaten können Beträge aus ihren Mittelzuweisungen für 2026 und 2027 im Rahmen des Klima-Sozialfonds auf ihren Plan für nationale und regionale Partnerschaft übertragen.

Catalyst Europe

52. Den Mitgliedstaaten wird ein Betrag von 134 000 Mio. EUR an Unterstützung in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt, der im Rahmen ihrer Pläne für nationale und regionale Partnerschaft durchgeführt werden soll. Der Antrag auf Unterstützung in Form von Darlehen wird an zusätzliche Reformen, Investitionen und andere Interventionen geknüpft sein. Die Mitgliedstaaten teilen bis zum 31. Januar 2028 ihre vorläufige Absicht mit, Unterstützung in Form eines Darlehens zu beantragen.

53. Die Unterstützung in Form von Darlehen wird basierend auf den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Solidarität, der Verhältnismäßigkeit und der Transparenz gewährt. Der Anteil der Unterstützung in Form von Darlehen für die drei größten Empfänger darf 60 % des für die Unterstützung verfügbaren Gesamtbetrags nicht übersteigen.

EU-Fazilität

54. Es wird eine EU-Fazilität eingerichtet, um die Flexibilität zu erhöhen und mit dem EU-Haushalt besser auf unvorhergesehene Krisen reagieren sowie Maßnahmen zur Ergänzung und Verstärkung der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft finanzieren zu können. Die EU-Fazilität, die in geteilter, direkter oder indirekter Mittelverwaltung ausgeführt wird, wird Folgendes umfassen:

    i) 32 438 Mio. EUR für Unionsmaßnahmen, einschließlich für ein einheitliches Sicherheitsnetz, um auf Marktstörungen zu reagieren, die Agrarmärkte zu stabilisieren und die Auswirkungen von Naturkatastrophen auf Landwirte und Fischer abzumildern, für Maßnahmen in den Bereichen Migration, Grenzmanagement und innere Sicherheit, für Umwelt-, Natur- und Klimaschutzmaßnahmen, für Solidaritätsmaßnahmen im Falle von Naturkatastrophen und für sonstige Unionsmaßnahmen. Mindestens 8 032 Mio. EUR werden für Solidaritätsmaßnahmen, 3 920 Mio. EUR für das einheitliche Sicherheitsnetz und 10 094 Mio. EUR für Maßnahmen im Bereich Inneres bereitgestellt.

    ii) 2 660 Mio. EUR für das Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten und Krisen.

55. Nicht verwendete Mittel im Zusammenhang mit dem einheitlichen Sicherheitsnetz und Solidaritätsmaßnahmen im Falle von Naturkatastrophen werden auf das folgende Jahr übertragen und können bis 2034 verwendet werden.

Mittelbindungen

56. Die Mittelbindungen (zu jeweiligen Preisen) für die einzelnen Pläne für nationale und regionale Partnerschaft erfolgen in folgenden Jahrestranchen:

    i) 15,8 % im Jahr 2028

    ii) 15,5 % im Jahr 2029

    iii) 15,1 % im Jahr 2030

    iv) 14,8 % im Jahr 2031

    v) 14,4 % im Jahr 2032

    vi) 12,8 % im Jahr 2033

    vii) 11,6 % im Jahr 2034

Kategorien von Regionen

57. Für die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft werden die Regionen auf NUTS-2-Ebene auf der Grundlage der Kaufkraftstandards (KKS) jeder Region, die anhand von EU-Daten für den Zeitraum 2021-2023 berechnet werden, wie folgt eingestuft:

    i) weniger entwickelte Regionen, deren BIP pro Kopf weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP pro Kopf der Europäischen Union beträgt;

    ii) Übergangsregionen, deren BIP pro Kopf zwischen 75 % und 100 % des durchschnittlichen BIP pro Kopf der Europäischen Union beträgt;

    iii) stärker entwickelte Regionen, deren BIP pro Kopf über 100 % des durchschnittlichen BIP pro Kopf der Europäischen Union beträgt.

Unterstützung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

58. Aus dem EU-Haushalt werden weiterhin Einkommensstützung für Landwirte und Unterstützung der nachhaltigen Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik bereitgestellt, um die in den Verträgen festgelegten Ziele zu erreichen, unter anderem indem der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung gewährleistet wird.

59. Um den herausragenden Stellenwert der Gemeinsamen Agrarpolitik für den europäischen Agrarsektor zu wahren, werden in der GAP-Verordnung einige spezifische Bestimmungen für die Gemeinsame Agrarpolitik festgelegt. Mit der GAP-Verordnung wird eine starke und integrierte Gemeinsame Agrarpolitik im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft gewährleistet.

60. Die geplante durchschnittliche Beihilfe je Hektar im Rahmen der flächenbezogenen Einkommensstützung für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik beträgt zu jeweiligen Preisen nicht weniger als 90 EUR und nicht mehr als 240 EUR für jeden Mitgliedstaat. Mitgliedstaaten, in denen die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe weniger als drei Hektar beträgt, können eine durchschnittliche Beihilfe je Hektar von mehr als 240 EUR gewähren.

61. Für die gesamte jährliche flächenbezogene Einkommensstützung kann eine degressive Staffelung wie folgt eingeführt werden:

    i) für den Teil der flächenbezogenen Einkommensstützung zwischen 100 000 und 125 000 EUR wird der jährliche Betrag um 15 % gekürzt;

    ii) für den Teil der flächenbezogenen Einkommensstützung zwischen 125 000 und 150 000 EUR wird der jährliche Betrag um 25 % gekürzt;

    iii) für den Teil der flächenbezogenen Einkommensstützung über 150 000 EUR wird der jährliche Betrag um 50 % gekürzt.

    Die Mitgliedstaaten können über eine degressive Staffelung zusätzliche Punkte unter 100 000 EUR einführen.

62. Es wird eine Obergrenze für die gesamte jährliche flächenbezogene Einkommensstützung für große Begünstigte in Höhe von 300 000 EUR eingeführt.

63. Vor der Anwendung der Deckelung und Degressivität können die Mitgliedstaaten eine höhere flächenbezogene Einkommensstützung für Junglandwirte („Zusatzzahlung für Junglandwirte“) ausschließen.

64. Der Betrag, der sich aus der Degressivität und der Deckelung in einem Mitgliedstaat ergibt, bleibt Teil des Betrags, der für die Mindestbeträge dieses Mitgliedstaats für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung zur Verfügung steht, mit Ausnahme der Unterstützung für sektorale Interventionen, für die der Kofinanzierungssatz der Union von 100 % weiterhin gelten kann.

Horizontale Bedingungen

65. Es werden horizontale Bedingungen eingeführt, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung der Charta der Grundrechte unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten werden wirksame Mechanismen einrichten und unterhalten, um sicherzustellen, dass die durch ihre Pläne unterstützten Maßnahmen während der gesamten Durchführung des Fonds mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Achtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit im Einklang stehen. Der Rat wird gegebenenfalls in die Umsetzung der horizontalen Bedingungen einbezogen.

Zuweisungsmethode für die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft

66. Die Mittelzuweisung für die Mitgliedstaaten im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft wird anhand eines allgemeinen Schlüssels und eines Schlüssels für Inneres festgelegt, zu denen der Beitrag aus der Zuweisung des Klima-Sozialfonds für den betreffenden Zeitraum hinzukommt, wenn die Mitgliedstaaten ihren Klima-Sozialplan in ihren Plan für nationale und regionale Partnerschaft aufnehmen. Die Mitgliedstaaten können zum Zeitpunkt der Vorlage ihres ursprünglichen Plans oder mit jedem Änderungsantrag auf freiwilliger Basis beantragen, dass bis zu 10 % des Betrags aus dem Schlüssel für Inneres zugunsten von Maßnahmen im Rahmen des allgemeinen Verteilungsschlüssels mit Ausnahme der Maßnahmen, die unter die Mindestbeträge für die Einkommensstützung im Rahmen der GAP und GFP-Interventionen fallen, umgeschichtet werden. Diesem Antrag wird eine auf objektiven Kriterien beruhende Begründung beigefügt.

Allgemeiner Verteilungsschlüssel

67. Der allgemeine Schlüssel wird für jeden Mitgliedstaat wie folgt festgelegt:

i) Der durchschnittliche Anteil des Mitgliedstaats an der gesamten EU-Bevölkerung (2024) und der Anteil des Mitgliedstaats an der gesamten von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten EU-Bevölkerung in ländlichen Gebieten (2024).

ii) Der Durchschnitt wird mit dem Quadratwert des umgekehrten relativen BNE pro Kopf in jedem Mitgliedstaat im Vergleich zum EU-Durchschnitt, gemessen in KKS (2023), multipliziert, nachdem folgende Anpassungen vorgenommen wurden:

a) Für alle Regionen auf NUTS-3-Ebene, deren BIP pro Kopf, gemessen in KKS (2021-2023), unter 75 % des EU-Durchschnitts liegt, wird eine regionale Wohlstandslücke berechnet. Die Differenz zwischen dem relativen BIP pro Kopf der Region und dem EU-Durchschnitt von 75 % wird mit der Bevölkerung der Region (2022) multipliziert und durch die Gesamtbevölkerung des Mitgliedstaats (2022) dividiert.

b) Eine landwirtschaftliche Wohlstandslücke wird berechnet, indem die Lücke zwischen den Direktzahlungen auf dem Niveau von 2027 je potenziell förderfähiger Hektarfläche (2022) und 90 % des EU-Durchschnitts für jeden Mitgliedstaat berücksichtigt wird. Dieser Betrag wird mit den potenziell beihilfefähigen Hektarflächen in dem Mitgliedstaat (2022) multipliziert und in Bezug auf die Direktzahlungen für den Mitgliedstaat auf dem Niveau von 2027 ausgedrückt.

Der oben festgelegte allgemeine Schlüssel wird auf 100 % normalisiert. Eine auf 100 % normalisierte Obergrenze und ein Sicherheitsnetz werden iterativ angewandt, bis der Zuweisungsanteil keines Mitgliedstaats unter 80 % oder über 105 % seines Zuweisungsanteils 2021-2027 an den einschlägigen vorab zugewiesenen Mitteln im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung liegt.

Bestimmungen über zusätzliche Mittelzuweisungen

68. Den Mitgliedstaaten, die im MFR 2021-2027 Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten, wird ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 5 203 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, der entsprechend dem absoluten Abstand zwischen den nach dem allgemeinen Schlüssel berechneten Mittelzuweisungen für den Zeitraum 2028-2034 und 94 % ihrer Mittelzuweisungen für 2021-2027 mit einer Obergrenze von 1 500 Mio. EUR pro Mitgliedstaat aufgeteilt wird. Dieser zusätzliche Betrag wird für die Finanzierung von Maßnahmen verwendet, die nicht unter die Mindestbeträge für die Einkommensstützung im Rahmen der GAP und GFP-Interventionen fallen.

69. Ein weiterer zusätzlicher Betrag von 1 771 Mio. EUR wird den Mitgliedstaaten für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik zur Verfügung gestellt.

70. Die in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete in äußerster Randlage und die nördlichen Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte, die die Kriterien des Artikels 2 des Protokolls Nr. 6 zur Beitrittsakte von 1994 erfüllen, werden weiterhin finanziell unterstützt. Zu diesem Zweck erfolgt für die Mitgliedstaaten, in denen die Gebiete in äußerster Randlage der NUTS-2-Ebene bzw. die nördlichen Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte der NUTS-2-Ebene liegen, eine zusätzliche Sonderzuweisung, die einer Beihilfeintensität von jährlich 40 EUR pro Einwohner entspricht. Diese Zuweisung erfolgt nach Mitgliedstaaten, und zwar im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung dieser Regionen.

Schlüssel für Inneres

71. Der Schlüssel für Inneres wird wie folgt festgelegt:

i) 45 % für das Grenzmanagement mit 90 % des Anteils des Mitgliedstaats an den gesamten Seegrenzen der EU und den Landaußengrenzen der EU zu Nachbarländern auf dem europäischen Festland, bei denen es sich nicht um EU-Länder, Schengen-Länder oder EFTA-Länder handelt, und 10 % des Anteils des Mitgliedstaats an den gesamten einheitlichen Visa der EU für Kurzaufenthalte (2024). Mitgliedstaaten mit einer direkten Außengrenze zu Russland oder Belarus haben für diese spezifischen Außengrenzen einen Faktor von 1,25;

ii) 35 % für Migration, Integration und Asyl auf der Grundlage

– des durchschnittlichen Anteils des Mitgliedstaats an der Gesamtzahl der Asylbewerber in der EU (2022-2024);

– des durchschnittlichen Anteils des Mitgliedstaats an der Gesamtzahl der erstinstanzlichen positiven Entscheidungen über Asylanträge in der EU (2022-2024);

– des durchschnittlichen Anteils des Mitgliedstaats an der Gesamtzahl der Personen aus Nicht-EU-Ländern, die vorübergehenden Schutz in der EU genießen (2022-2024), sowie

– des durchschnittlichen Anteils des Mitgliedstaats an der Gesamtzahl der Drittstaatsangehörigen, die nach einer Ausreiseanordnung rückgeführt wurden (2022-2024).

iii) 20 % für innere Sicherheit mit einer Normalisierung von 40 % des Anteils des Mitgliedstaats an der EU-Bevölkerung (2024), 45 % des umgekehrten BNE pro Kopf des Mitgliedstaats, gemessen in KKS (2023), im Vergleich zum EU-Durchschnitt, und 15 % des Anteils des Mitgliedstaats an der EU-Fläche.

72. Im Rahmen des litauischen Plans für die integrierte Grenzverwaltung und für die gemeinsame Visumpolitik wird ein Betrag von bis zu 400 Mio. EUR für die Transit-Sonderregelung bereitgestellt.

Mindestbetrag für weniger entwickelte Regionen im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaft

73. Die Mitgliedstaaten werden weniger entwickelten Regionen einen Mindestbetrag zuweisen, der bestimmt wird, indem die in weniger entwickelten Regionen lebende Bevölkerung (2021-2023) als Anteil an der Gesamtbevölkerung des Mitgliedstaats (2021-2023) mit der vorab zugewiesenen Finanzausstattung für die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft multipliziert wird, mit Ausnahme der Mindestbeträge für die Einkommensstützung im Rahmen der GAP und GFP-Interventionen.

    Liegt das Pro-Kopf-BNE eines Mitgliedstaats, gemessen in KKS (2021-2023), unter 75 % des EU-Durchschnitts, so wird ein Faktor von 1,16 angewandt.

    Für alle Mitgliedstaaten werden eine Obergrenze und ein Sicherheitsnetz für weniger entwickelte Regionen angewandt, wobei der Betrag, der weniger entwickelten Regionen zugewiesen wird, nicht niedriger als 90 % oder höher als 112,5 % der zuletzt für den Zeitraum 2021-2027 angenommenen Mittelzuweisungen (Juni 2025) für weniger entwickelte Regionen sein darf.

Mindestbeträge für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung und GFP-Interventionen in den Plänen

74. Die Mindestbeträge für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung pro Mitgliedstaat werden auf den Mittelzuweisungen für die Gemeinsame Agrarpolitik im Jahr 2027 beruhen. Die Mindestbeträge für die Interventionen im Rahmen der GFP werden auf den Mittelzuweisungen im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds für den Zeitraum 2021-2027 beruhen.

Methode für die Zuweisung für die Europäische territoriale Zusammenarbeit (Interreg)

75. Für Interreg wird die Mittelzuweisung an die Mitgliedstaaten wie folgt festgelegt:

    i) 45,8 % auf der Grundlage der Gesamtbevölkerung aller Grenzregionen der NUTS-3-Ebene und anderer Regionen der NUTS-3-Ebene, in denen mindestens die Hälfte der regionalen Bevölkerung höchstens 25 Kilometer von den Grenzen entfernt lebt (2021);

    ii) 30,5 % auf der Grundlage der Bevölkerung, die höchstens 25 Kilometer von den Grenzen entfernt lebt (2021);

    iii) 20 % auf der Grundlage der Gesamtbevölkerung (2022-2024);

    iv) 3,7 % auf der Grundlage der Bevölkerung der Gebiete in äußerster Randlage (2022-2024).

76. Der Anteil der grenzübergreifenden Zusammenarbeit entspricht der Summe der Gewichtung der Kriterien i) und ii). Der Anteil der transnationalen Zusammenarbeit entspricht der Gewichtung des Kriteriums iii). Der Anteil der Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage entspricht der Gewichtung des Kriteriums iv).

Vorfinanzierung und Kofinanzierung

77. Die Kommission zahlt die Vorfinanzierung auf der Grundlage der zugewiesenen Unterstützung für die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft aus. Die Vorfinanzierung wird wie folgt ausgezahlt:

i) 2028: 4 %. Wenn der Rat bis zum 30. November 2028 keine Durchführungsbeschlüsse erlässt, wird diese Vorfinanzierung dem Betrag für 2029 und 2030 hinzugefügt.

ii) 2029: 3 %.

iii) 2030: 3 %.

Die Vorfinanzierung für Gebiete in äußerster Randlage und Interreg wird wie folgt ausgezahlt:

i) 2028: 4 %,

ii) 2029: 4 %,

iii) 2030: 4 %,

oder vollständig im Jahr der Billigung des Kapitels des Interreg-Plans.

78. Der Kofinanzierungssatz der Union für die Pläne für nationale und regionale Partnerschaft wird nicht höher sein als:

i) 85 % für weniger entwickelte Regionen und Gebiete in äußerster Randlage,

ii) 60 % für Übergangsregionen,

iii) 40 % für stärker entwickelte Regionen.

Ist es nicht möglich, den Durchführungsanteil in einer bestimmten Regionenkategorie zu bestimmen, so wird der Kofinanzierungssatz der Union unter Verwendung des nach der Bevölkerungszahl gewichteten Durchschnitts der anwendbaren Beitragssätze der Region berechnet.

Mitgliedstaaten, die sich aus einer einzigen Region zusammensetzen, deren Kategorie im Vergleich zum MFR 2021-2027 von einer Übergangsregionen zu einer stärker entwickelten Region geändert wurde, können sich dafür entscheiden, einen Kofinanzierungssatz der Union von 60 % anzuwenden.

79. Der Kofinanzierungssatz der Union für Interreg beträgt nicht mehr als 80 %. Für Gebiete in äußerster Randlage und für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an den Außengrenzen beträgt der Kofinanzierungssatz nicht mehr als 85 %.

80. Für Interventionen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik beträgt der Kofinanzierungssatz der Union nicht mehr als

i) 100 % für folgende Maßnahmen: degressive flächenbezogene Einkommensstützung, gekoppelte Einkommensstützung, kulturspezifische Zahlung für Baumwolle und Unterstützung für Kleinerzeuger. Diese Interventionen können ausschließlich aus dem Mindestbetrag für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung oder des Betrags finanziert werden, der bis zu zwei Drittel des für die Halbzeitüberprüfung verfügbaren Betrags ausmacht, wenn er zur Finanzierung von GAP-Interventionen verwendet wird;

ii) 100 % für die besondere Versorgungsregelung und die Maßnahmen zugunsten lokaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Gebieten in äußerster Randlage, die von dem betreffenden Mitgliedstaat aus seiner Mittelzuweisung nach dem allgemeinen Schlüssel finanziert werden;

iii) 85 % für sonstige Interventionen in Gebieten in äußerster Randlage;

iv) 70 % für sonstige Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft, die im Rahmen des Mindestbetrags für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung finanziert werden;

v) 70 % für Interventionen im Rahmen des EU-Schulprogramms;

vi) 70 % für Sektoren, die unter die Gemeinsame Marktorganisation fallen.

Für Interventionen im Rahmen der GAP im Zusammenhang mit LEADER, für Unterstützung für den Wissensaustausch, die territoriale und lokale Zusammenarbeit, Krisenzahlungen für Landwirte und Interventionen auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sowie für Finanzierungen außerhalb des Mindestbetrags für GAP-Interventionen zur Einkommensstützung können die Mitgliedstaaten GAP-Kofinanzierungssätze oder Standardkofinanzierungssätze der Union anwenden.

81. Für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik beträgt der maximale Unterstützungssatz:

i) 75 % für Investitionen für Landwirte und Waldbesitzer, mit Ausnahme von Investitionen für Junglandwirte, für die ein Satz von 85 % gilt, und für nichtproduktive grüne Investitionen, für die ein Anteil von 100 % gilt;

ii) 75 % für sektorbezogene Interventionen mit der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, diesen Satz wie folgt zu erhöhen:

– auf bis zu 95 % für Interventionen im Zusammenhang mit dem Generationswechsel, Forschung und Innovation, Risikomanagement oder Umwelt und Klima sowie für Erzeugerorganisationen, die erstmals operationelle Programme durchführen;

– auf 100 % für Interventionen zur Entschädigung von Einkommensverlusten der Erzeuger oder für Interventionen im Zusammenhang mit Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung, die 5 % der von einer Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugungsmenge nicht überschreiten;

iii) 70 % für Risikomanagementinstrumente.

82. Für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik beträgt der maximale Unterstützungssatz bis zu 100 %, wobei für bestimmte Kategorien von Interventionen differenzierte Sätze möglich sind.

83. Für Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik beträgt die Kofinanzierung der Union zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten in den Gebieten in äußerster Randlage 100 %.

84. Für Interventionen im Bereich Inneres im Zusammenhang mit der Neuansiedlung und der Aufnahme aus humanitären Gründen, der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, den Betriebskosten, die durch ETIAS-Einnahmen gedeckt werden, und den Kosten im Zusammenhang mit der Transit-Sonderregelung sowie bei Finanzbeiträgen aus dem Jährlichen Solidaritätspool beträgt die Kofinanzierung der Union 100 %. Für andere Interventionen im Bereich Inneres beträgt der Grundwert für die Kofinanzierung durch die Union nicht mehr als 75 %.

Vorschriften für die Aufhebung von Mittelbindungen

85. Mit Ausnahme einiger Interventionen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik hebt die Kommission automatisch jeden Teil einer Mittelbindung für einen Plan für nationale und regionale Partnerschaft und das Kapitel des Interreg-Plans auf, der nicht für die Vorfinanzierung verwendet wurde oder für den bis zum 31. Dezember des auf das Jahr der Mittelbindung folgenden zweiten Jahres kein Zahlungsantrag eingereicht wurde.

86. Alle Mittelbindungen, die infolge der Nichterfüllung der horizontalen Bedingungen der Charta und der Rechtsstaatlichkeit für ein Jahr aufgehoben wurden, können von der Haushaltsbehörde für die Verwendung im Rahmen anderer Instrumente oder Programme der EU, die in direkter oder indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden, wieder zur Verfügung gestellt werden – insbesondere solcher, die zur Unterstützung der Demokratie in Europa, der Zivilgesellschaft, der Werte der Union oder der Korruptionsbekämpfung beitragen.

Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft

87. Unter dieser Rubrik wird auch die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft finanziert. Die indikative Gesamtfinanzausstattung für das Programm beläuft sich auf 389 Mio. EUR.

Unterstützung für das PEACE-PLUS-Programm

88. Ein Gesamtbetrag in Höhe von 150 Mio. EUR wird dem PEACE-PLUS-Programm zur Unterstützung von Frieden und Versöhnung und zur Unterstützung der Fortsetzung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Norden und Süden zugewiesen.

Rückzahlung von NextGenerationEU

89. Die Rückzahlung von an den Kapitalmärkten aufgenommenen Mitteln für die Bewältigung der Folgen der COVID19-Krise (NGEU), einschließlich der Kapitalzahlung, der Zinszahlungen und der damit verbundenen Kosten, wird aus dieser Rubrik finanziert. Die Rückzahlung beginnt 2028, um eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten bis zum 31. Dezember 2058 zu gewährleisten. Der Gesamtbetrag für 2028-2034 beläuft sich auf 140 411 Mio. EUR, die ausschließlich zur Deckung von Rückzahlungen, Zinszahlungen und damit verbundenen Kosten verwendet werden. Mittelüberschreitungen oder Einsparungen bei Zinszahlungen und damit verbundenen Kosten werden den Betrag für die Kapitalzahlung verringern bzw. erhöhen, wodurch ein jährlicher Festbetrag für die Finanzierung von NGEU sichergestellt wird.

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

90. Um die gemeinsame Verantwortung für die Sicherung der Außengrenzen bei gleichzeitiger Wahrung des freien Personenverkehrs innerhalb der Europäischen Union zu unterstützen, werden die Maßnahmen im Bereich Inneres durch Maßnahmen ergänzt, die von einer verstärkten Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) mit einer Mittelzuweisung von 6 991 Mio. EUR durchgeführt werden.

III. RUBRIK 2 – WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, WOHLSTAND UND SICHERHEIT

91. Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit entsprechen den Prioritäten und Maßnahmen der EU, die einen erheblichen Mehrwert für alle Mitgliedstaaten in der gesamten Europäischen Union mit sich bringen. Die Initiativen unter dieser Rubrik sollten dazu beitragen, die europäische Wettbewerbsfähigkeit bei Technologien, einschließlich Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, und in strategischen Sektoren zu stärken, die kooperative Forschung zu unterstützen, Innovation, den Auf- und Ausbau von Industrie und Infrastruktur zur Unterstützung von Projekten und Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), auszubauen und private, institutionelle und nationale Investitionen zu mobilisieren. Darüber hinaus wird diese Rubrik zum Katastrophenschutz, zur Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen, zur Unterstützung und Finanzierung in den Bereichen Kompetenzen, Bildung, Solidarität, Kultur, Medien, Demokratie und europäische Werte sowie zur Unterstützung des Funktionierens des Binnenmarkts beitragen.

92. Die Höhe der Verpflichtungen für diese Rubrik wird 437 683 Mio. EUR nicht übersteigen:

RUBRIK 2 – WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, WOHLSTAND UND SICHERHEIT (in Mio. EUR, zu Preisen von 2025)						
2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
X	X	X	X	X	X	X

Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit

93. Es wird ein Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (European Competitiveness Fund – ECF) eingerichtet, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu stärken – insbesondere in strategischen Sektoren und Technologien während des gesamten Investitionsprozesses auf der Grundlage offener, wettbewerbsfähiger und fairer Gewährungsverfahren. Der ECF, bei dem die Verpflichtung zu Exzellenz im Mittelpunkt steht, wird Chancengleichheit beim Zugang zu Finanzmitteln gewährleisten, die Unternehmensentwicklung verbessern sowie die Zusammenarbeit und den Kapazitätsaufbau stärken, um das Innovationspotenzial in der gesamten Europäischen Union zu erschließen. Besondere Aufmerksamkeit gilt KMU und kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung in allen Mitgliedstaaten.

94. Im derzeitigen geopolitischen Kontext wird im Rahmen des ECF strategischen Initiativen und Projekten mit europäischem Mehrwert wie GOVSATCOM, IRIS^2, Galileo, Copernicus und staatlichen Erdbeobachtungsdiensten sowie weiteren Investitionen in künstliche Intelligenz, Quantentechnologie und andere kritische und neue Technologien besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dies sollte dazu beitragen, die technologische Führungsrolle der Europäischen Union, ihre industriellen Kapazitäten und ihre strategische Autonomie zu stärken und gleichzeitig die Entwicklung und den Einsatz von Spitzentechnologien und Innovationen zu unterstützen, damit die Europäische Union wettbewerbsfähig und widerstandsfähig bleibt.

95. Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des ECF für den Zeitraum 2028-2034 beträgt 160 963 Mio. EUR. Die Finanzausstattung wird vorläufig wie folgt zugewiesen:

i) 7 567 Mio. EUR für „Allgemeine Ziele“,

ii) 20 184 Mio. EUR für „Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie“,

iii) 15 703 Mio. EUR für „Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie“,

iv) 39 654 Mio. EUR für „Digitale Führungsrolle“,

v) 77 855 Mio. EUR für „Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum“.

96. Aus dem ECF, Horizont Europa und dem Innovationsfonds zusammen, die ein Paket von mehr als 380 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen darstellen, wird die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union über den gesamten Investitionsprozesses hinweg kohärent unterstützt. Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (Important Projects of Common European Interest – IPCEI), die an eine nationale Kofinanzierung geknüpft sind, sowie Folgeprojekte auf der Grundlage von Ergebnissen von IPCEI, die an erhebliche private Investitionen geknüpft sind, können aus dem ECF unterstützt werden.

97. Ein ECF-InvestEU-Instrument wird als horizontales Umsetzungsinstrument für EU-interne politische Maßnahmen dienen, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen mittels Haushaltsgarantien und Finanzierungsinstrumenten zu beheben. Das ECF-InvestEU-Instrument wird von den Partnern in einer offenen Architektur aufbauend auf der Expertise aller Durchführungspartner, einschließlich der nationalen Förderbanken, umgesetzt; gleichzeitig wird die besondere Rolle der Europäischen Investitionsbank-Gruppe (EIB-Gruppe) anerkannt, wobei mindestens 50 % der EU-Mindestgarantie im Rahmen der EU-Komponente der EIB-Gruppe und mindestens 25 % anderen Umsetzungspartnern gewährt werden. Aus dem ECF-InvestEU-Instrument kann Unterstützung für andere EU-Programme im Einklang mit den in diesen Programmen festgelegten Zielen bereitgestellt werden. Der Höchstbetrag für die Haushaltsgarantie im Rahmen der EU-Komponente des ECF-InvestEU-Instruments beläuft sich auf 75 000 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen).

98. Der Mindestbetrag der Unionsunterstützung aus dem ECF, die durch das ECF-InvestEU-Instrument bereitgestellt wird, beträgt 14 790 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen). Die Beiträge aus den Politikbereichen, die verwendet werden, um den Mindestbetrag der über das ECF-InvestEU-Instrument bereitgestellten Unterstützung der EU aus dem ECF zu erhöhen, betragen mindestens 5 % ihrer kombinierten Zuweisungen.

99. Ab dem 1. Januar 2028 werden Einnahmen, Rückzahlungen und Einziehungen aus Finanzierungsinstrumenten, die im Rahmen des ECF und der ECF-InvestEU-Vorläufer finanziert werden, und Überschüsse aus in internen Politikbereichen bis Ende 2027 bestehenden Haushaltsgarantien verwendet, um EU-Unterstützung im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments zu leisten.

100. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die EU-Finanzierung zur Einführung strategischer Technologien beiträgt, die in der Europäischen Union entwickelt wurden. In den Gewährungsverfahren können diesbezüglich Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der Autonomie der Europäischen Union, soweit erforderlich und angemessen, durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der EU zu gewährleisten und gleichzeitig Verzerrungen des Binnenmarkts zu begrenzen.

Die ECF-Unterstützung für die Industriepolitik im Verteidigungsbereich steht den Mitgliedern der Europäischen Freihandelsassoziation, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, der Ukraine, dem Vereinigten Königreich und Kanada offen. Darüber hinaus können Drittländer, mit denen die Europäische Union eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft eingeht, in der die Beteiligung an der ECF-Unterstützung für die Industriepolitik im Verteidigungsbereich abgedeckt ist, unter bestimmten Bedingungen, einschließlich eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Beiträgen und Nutzen, im Rahmen einer gesonderten Übereinkunft gemäß den Verfahren nach Artikel 218 AEUV ebenfalls teilnehmen, sofern diese Länder den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderhandeln.

101. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen besteht im Rahmen des ECF die Möglichkeit einer beschleunigten Unterstützung für Projekte von zwingendem öffentlichem Interesse oder äußerst zeitkritische Projekte, die andernfalls nach den normalen Vorschriften nicht wirksam durchgeführt werden könnten; diese Projekte kommen während des Gewährungsverfahrens oder während der Durchführung der geförderten Tätigkeiten in den Genuss bestimmter Ergänzungen, Ausnahmen und Abweichungen vom anwendbaren Recht.

102. Aus dem ECF wird eine starke technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung unterstützt werden, um die Fähigkeit der Europäischen Union sicherzustellen, auf neue sicherheitspolitische Herausforderungen zu reagieren, u. a. indem Unterstützung für die technologische und industrielle Basis der ukrainischen Verteidigung geleistet wird.

Horizont Europa

103. Horizont Europa wird eng mit dem ECF verknüpft, indem Forschung und Innovation in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der Europäischen Union gestellt werden. Die Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Rahmen sämtlicher Säulen von „Horizont Europa“ wird auf Exzellenz gestützt sein. Gleichzeitig muss weiter an der Überwindung des Beteiligungs- und Innovationsgefälles gearbeitet werden. Zu diesem Zweck wird Horizont Europa, das vom Exzellenz-Prinzip getragen wird, die Forschungs- und Innovationskapazität in Ausweitungs- und Übergangsländern durch Säule IV (Europäischer Forschungsraum) stärken.

104. Ab 2030 werden Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau auf diejenigen Ausweitungs- und Übergangsländer beschränkt sein, die ihre nominalen Ausgaben für öffentliche Investitionen in Forschung und Entwicklung einschließlich öffentlicher Investitionen in Forschung und Entwicklung im Bereich Sicherheit und Verteidigung im letzten bekannten Jahr im Vergleich zum Vorjahr erhöht haben.

105. Übergangsländer werden ebenfalls Zugang zu Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau im Rahmen von Säule IV haben, jedoch mit anderen Modalitäten im Vergleich zu Ausweitungsländern, z. B. niedrigeren EU-Finanzierungssätzen.

106. Die indikative Finanzausstattung für Horizont Europa für den Zeitraum 2028-2034 beträgt 140 000 Mio. EUR, davon:

    i) 35 263 Mio. EUR für „Wissenschaftsexzellenz“,

    ii) 60 700 Mio. EUR für „Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft“,

    iii) 31 028 Mio. EUR für „Innovation“,

    iv) 13 009 Mio. EUR für „Europäischer Forschungsraum“, davon 4 310 Mio. für die Ausweitung der Beteiligung.

Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)

107. Die Fazilität „Connecting Europe“ zielt darauf ab, Investitionen im Bereich der transeuropäischen Verkehrs- und Energienetze, einschließlich der militärischen Mobilität, zu beschleunigen, indem Finanzmittel sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors mobilisiert werden und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Energiebereich, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, erleichtert wird. Die Investitionen in die militärische Mobilität werden sich auf die vier vorrangigen EU-Korridore für die militärische Mobilität konzentrieren, einschließlich der EU-Korridore für die militärische Mobilität von entscheidender Bedeutung in den Regionen an den östlichen Außengrenzen und im Schwarzmeerraum.

108. Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2028-2034 beträgt 61 859 Mio. EUR, davon:

    i) 40 610 Mio. EUR für Verkehr und militärische Mobilität, davon 13 961 Mio. EUR für militärische Mobilität,

    ii) 21 249 Mio. EUR für Energie.

109. Der Höchstsatz für die Kofinanzierung durch die Union sollte wie folgt festgesetzt werden:

    i) 50 % für Studien, die zur Vorbereitung der Projektdurchführung erforderlich sind,

    ii) 50 % für Arbeiten in Bezug auf den Verkehrssektor; dieser Satz wird für Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BNE von weniger als 90 % des EU-Durchschnitts auf 75 % erhöht werden,

    iii) 50 % für Arbeiten im Energiesektor,

    iv) 75 % für Maßnahmen im Energiesektor, die zur Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse beitragen, einschließlich solcher Vorhaben, die darauf abzielen, die energiewirtschaftliche Isolation zu beenden und Verbindungsengpässe zu beseitigen, die Energieeffizienz sowie den Schutz und die Widerstandsfähigkeit der Energieinfrastruktur zu fördern und die Versorgungssicherheit, auch durch Speicherung, zu gewährleisten;

    v) 60 % für Arbeiten in den Sektoren Verkehr und Energie in Gebieten in äußerster Randlage.

Katastrophenschutz sowie Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen

110. Das neue Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen werden die Prävention, Vorsorge und Reaktion in Bezug auf alle Arten von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen, einschließlich grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren, die innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union auftreten können, begünstigen. Die indikative Gesamtfinanzausstattung für das Programm beläuft sich auf 6 148 Mio. EUR.

Bildung, Kultur, Demokratie und europäische Werte

111. Erasmus+ wird eine hochwertige Bildung fördern und Lern- und Mobilitätsmöglichkeiten für junge Menschen, Auszubildende, Studierende und Lehrkräfte bieten. Erasmus+ wird auch die Beteiligung junger Menschen an solidarischen Aktivitäten und die Zusammenarbeit im Sport unterstützen. Die indikative Finanzausstattung für das Programm beläuft sich auf 34 713 Mio. EUR mit jeweiligen Richtbeträgen für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport.

112. AgoraEU wird die Unterstützung für Demokratie, Kultur, Medien und Zivilgesellschaft bündeln. Die indikative Finanzausstattung für das Programm beläuft sich auf 5 324 Mio. EUR mit jeweiligen Richtbeträgen für Kultur, Medien, Demokratie, Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte.

Euratom-Forschung und nukleare Sicherheit

113. Aus dieser Rubrik wird weiterhin das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung mit einer indikativen Finanzausstattung von 7 786 Mio. EUR unterstützt, wovon 4 941 Mio. EUR zum ITER-Projekt beitragen werden.

114. Für das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen ist eine indikative Finanzausstattung von 818 Mio. EUR vorgesehen. Die Unterstützung für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen wird mit einer indikativen Finanzausstattung von 604 Mio. EUR und einem Höchstsatz für die Kofinanzierung durch die Union von 86 % fortgesetzt.

Sonstige Programme

115. Aus dieser Rubrik werden auch Mittel für das Programm „Justiz“ mit einer indikativen Finanzausstattung von 496 Mio. EUR, das Programm „Pericles V“ mit einer indikativen Finanzausstattung von 7 Mio. EUR und ein Binnenmarkt- und Zollprogramm, das das Funktionieren des Binnenmarkts, die Zollunion, das Steuerwesen und die Betrugsbekämpfung umfasst, mit einer indikativen Finanzausstattung von 4 431 Mio. EUR bereitgestellt.

IV. RUBRIK 3 – EUROPA IN DER WELT

116. Unter dieser Rubrik wird das auswärtige Handeln der Europäischen Union finanziert, insbesondere internationale Partnerschaften einschließlich in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe und Unterstützung für Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten, die sich auf den Beitritt zur Europäischen Union vorbereiten. Die Finanzierung des auswärtigen Handelns wird einfacher, zielgerichteter und flexibler sein, wobei die Vorhersehbarkeit der EU-Unterstützung erhalten bleibt. In ihrem Rahmen werden die Werte und strategischen Interessen der Union gewahrt und unterstützt und gleichzeitig gegenseitig vorteilhafte Partnerschaften gefördert. Sie wird die ordnungsgemäße Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens von Paris, sowie der externen Dimension der Migration und die Fortsetzung der unerschütterlichen Unterstützung für die Ukraine gewährleisten.

117. Die Höhe der Verpflichtungen für diese Rubrik wird 150 138 Mio. EUR nicht übersteigen:

RUBRIK 3 – EUROPA IN DER WELT (in Mio. EUR, zu Preisen von 2025)						
2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
X	X	X	X	X	X	X

Instrument „Europa in der Welt“

118. Das Instrument „Europa in der Welt“ deckt ein breites Spektrum von Politikbereichen der EU ab, darunter die Unterstützung für Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten bei ihrer Vorbereitung auf die künftige Mitgliedschaft in der Europäischen Union, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nachbarschaftspolitik, internationalen Partnerschaften einschließlich Entwicklungszusammenarbeit, humanitärer Hilfe, Unterstützung für die Ukraine und den externen Aspekten anderer Politikbereiche der EU. Durch das Instrument „Europa in der Welt“ wird die Europäische Union in die Lage versetzt, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten umfassend auf irreguläre Migration und Vertreibung in einer Weise zu reagieren, die mit dem Gesamtansatz zur Migrationsfrage im Einklang steht und die interne Dimension der Migrationspolitik der EU ergänzt. Die Unterstützung im Rahmen des Instruments wird durch ein breit gefächertes Instrumentarium gefördert, wodurch Synergien mit dem ECF und Kohärenz mit der Umsetzung der Global-Gateway-Strategie gewährleistet werden.

119. Das Instrument „Europa in der Welt“ wird in erster Linie durch geografische programmierbare Maßnahmen umgesetzt, die gegebenenfalls durch nicht programmierbare Maßnahmen ergänzt werden. Die programmierbaren Maßnahmen machen mindestens 70 % der Ausgaben im Rahmen des Instruments aus. Die nicht programmierbaren Maßnahmen umfassen humanitäre Hilfsmaßnahmen im Einklang mit der Verordnung über humanitäre Hilfe, Makrofinanzhilfe, Maßnahmen im Zusammenhang mit Krisenbewältigung, Friedensförderung und außenpolitischen Belangen sowie Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit.

120. Für das Instrument „Europa in der Welt“ ist eine indikative Gesamtfinanzausstattung von 142 183 Mio. EUR vorgesehen. Die Finanzausstattung wird vorläufig wie folgt zugewiesen:

i) 30 927 Mio. EUR für die Säule „Erweiterung und Europa“;

ii) 30 754 Mio. EUR für die Säule „Naher Osten, Nordafrika und Golfregion“;

iii) 43 360 Mio. EUR für die Säule „Subsahara-Afrika“;

iv) 12 213 Mio. EUR für die Säule „Asien und pazifischer Raum“;

v) 6 549 Mio. EUR für die Säule „Amerika und karibischer Raum“;

vi) 8 446 Mio. EUR für die Säule „Global“;

vii) 9 934 Mio. EUR für das Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten.

Mindestens 90 % der Ausgaben im Rahmen des Instruments müssen die Kriterien für öffentliche Entwicklungshilfe erfüllen, einschließlich die nachhaltige und gezielte Unterstützung für die am wenigsten entwickelten Länder. Ausgaben für die Unterstützung der Ukraine sollten von diesem Ziel ausgenommen werden.

Von der indikativen Gesamtfinanzausstattung des Instruments sollte ein Richtbetrag von 25 000 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen) für humanitäre Hilfe vorgesehen werden.

Von der indikativen Gesamtfinanzausstattung des Instruments sollte ein Richtbetrag von 10 % für Maßnahmen zur Unterstützung der externen Dimension der Migration, einschließlich der Bekämpfung der Ursachen der Migration, vorgesehen werden.

121. Der Rat wird während der gesamten Planung und Umsetzung des Instruments eine zentrale Rolle spielen, auch indem er vorab politische und strategische Leitlinien vorgibt und die Mobilisierung von Unterstützung für neue Herausforderungen und Prioritäten sowie die Umsetzung und Leistung überwacht.

122. Das Instrument sollte die Bereitstellung von Unterstützung bis zu einem Höchstbetrag von 80 000 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen) in Form von Haushaltsgarantien, Euratom-Darlehen, Darlehen im Rahmen der Makrofinanzhilfe und politikbasierten Darlehen, insbesondere für Partnerländer, die leistungsbasierte Pläne umsetzen, ermöglichen. Die politikbasierten Darlehen werden im Wege von Durchführungsrechtsakten zur Verfügung gestellt. Der EIB wird ein Richtbetrag von 15 270 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen) zugewiesen.

123. Die im Rahmen dieses Instruments nicht verwendeten Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen werden automatisch auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

124. Der Teil der Mittelbindung für eine Maßnahme, der bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nach der Mittelbindung nicht für Vorfinanzierungen oder Zwischenzahlungen in Anspruch genommen wurde oder für den kein bescheinigter Ausgabenplan bzw. kein Zahlungsantrag übermittelt wurde, wird aufgehoben.

Unterstützung für die Ukraine

125. Die Europäische Union wird der Ukraine weiterhin finanzielle Unterstützung für ihren Beitrittsprozess und ihren längerfristigen Wiederaufbau leisten. Im Zeitraum 2028-2034 wird aus einer Ukraine-Reserve Unterstützung in Höhe von bis zu 88 869 Mio. EUR in folgender Form bereitgestellt:

    i) Dotierung von Haushaltsgarantien und Unterstützung – außer in Form von Darlehen –, die aus einer Ukraineresерve über die MFR-Obergrenzen hinaus finanziert werden, mit einer jährlichen Obergrenze in Höhe von 13 500 Mio. EUR;

    ii) Unterstützung in Form von Darlehen, die durch den Handlungsspielraum abgesichert ist.

    Die Europäische Union kann der Ukraine Unterstützung in Form einer Haushaltsgarantie in Höhe von bis zu 42 658 Mio. EUR bereitstellen. Der EIB wird ein Mindestrichtbetrag von 12 000 Mio. EUR zugewiesen.

126. Zusätzlich zu dieser neuen Unterstützung für die Ukraine für den Zeitraum 2028-2034 kann die Europäische Union einen Zuschuss zu den Finanzierungskosten über die MFR-Obergrenzen hinaus gewähren.

127. Zusätzliche Mittel für die Ukraine können vorrangig aus der Säule „Erweiterung und Europa“ und der Säule „Global“ sowie aus dem Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten für die Unterstützung in Form von humanitärer Hilfe und anderen gebührend zielgerichteten Maßnahmen bereitgestellt werden, wobei die Vorhersehbarkeit der Unterstützung für andere Partner zu wahren ist.

128. Der Rat wird weiterhin eng in die Governance der Unterstützung für die Ukraine eingebunden sein.

Auswärtiges Handeln außerhalb des Instruments „Europa in der Welt“

129. Unter dieser Rubrik werden auch indikative Mittelzuweisungen in Höhe von 2 864 Mio. EUR für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, 1 069 Mio. EUR für partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei und die regionale Fischereiorganisation sowie 887 Mio. EUR für überseeische Länder und Hoheitsgebiete, einschließlich Grönlands, finanziert.

Europäische Friedensfazilität

130. Die Europäische Friedensfazilität wird im Zeitraum 2028-2034 weiterhin als haushaltsexternes Instrument zur Finanzierung von Maßnahmen im Bereich Sicherheit und Verteidigung eingesetzt. Die finanzielle Obergrenze der Fazilität beträgt 27 104 Mio. EUR und sie wird durch Beiträge der Mitgliedstaaten finanziert, die sich nach einem auf dem BNE beruhenden Beitragsschlüssel richten.

V. RUBRIK 4 – VERWALTUNG

131. Eine auf breitestmöglicher geografischer Grundlage rekrutierte, hochprofessionelle europäische öffentliche Verwaltung trägt entscheidend dazu bei, dass die Europäische Union ihre Prioritäten umsetzen und ihre Strategien und Programme von gemeinsamem europäischem Interesse verfolgen kann. Gleichzeitig dürften die Vereinfachungsbemühungen in allen Politikbereichen, einschließlich durch Omnibus-Pakete und die Straffung der MFR-Gliederung, sowie die Einführung neuer Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, zu einem geringeren Verwaltungsaufwand und entsprechenden Einsparungen führen. In Anerkennung der sich wandelnden Anforderungen an die europäische öffentliche Verwaltung angesichts der sich verändernden Prioritäten ist es nach wie vor von entscheidender Bedeutung, ihre Flexibilität, Effizienz, Transparenz und Wirksamkeit kontinuierlich zu verbessern.

132. Die Mittel in Höhe von 96 407 Mio. EUR für Verpflichtungen unter dieser Rubrik, die aus den Verwaltungsausgaben der Organe und der Europäischen Schulen sowie den Ruhestandsbezügen bestehen, werden folgende Beträge nicht überschreiten:

RUBRIK 4 – VERWALTUNG (in Mio. EUR, zu Preisen von 2025)						
2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
X	X	X	X	X	X	X

133. Die Obergrenzen dieser Rubrik werden so festgesetzt, dass übermäßige Spielräume vermieden werden und – unter Berücksichtigung der Neugewichtung der Prioritäten und der zu erzielenden Effizienzgewinne – ein stabilisierter Personalbestand auf dem derzeitigen Niveau für alle Organe, die erwarteten Anpassungen der Dienstbezüge, die Laufbahnentwicklung und die Kosten für Ruhestandsbezüge sowie andere einschlägige Annahmen berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Ausgaben für Ruhestandsbezüge innerhalb der Obergrenze der Rubrik 4 werden die Beiträge des Personals zum entsprechenden System nicht berücksichtigt.

134. Der Grundsatz der Haushaltsdisziplin sollte für alle Organe gelten, um die Verwaltungsausgaben weiter zu überwachen und zu steuern. Alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU sind aufgefordert, ihre Verwaltungsausgaben regelmäßig zu überprüfen, um die Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen zu unterstützen. Sie alle werden dazu beitragen, dass Effizienzgewinne unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Größe in ausgewogener Weise erzielt werden, unter anderem durch die Optimierung der Personalressourcen, indem Schlüsselbereiche in den Mittelpunkt gerückt und Aufgaben mit geringerer Priorität eingestellt werden. Die Vertiefung der interinstitutionellen Zusammenarbeit bietet die Gelegenheit, das wirksame Funktionieren der Europäischen Union zu stärken und gleichzeitig Skaleneffekte und Einsparungen zu erzielen. In diesem Zusammenhang werden das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gemeinsam auf die Schaffung von Synergien hinarbeiten und sind aufgefordert, Initiativen zur Vertiefung der interinstitutionellen Zusammenarbeit, etwa in den Bereichen Informationstechnologien, Cybersicherheit, Beschaffung und Immobilien, vorzuschlagen sowie eine weitere Zusammenarbeit in den Bereichen Übersetzen und Dolmetschen zu prüfen. Darüber hinaus stellt die umfassende Überprüfung der Kommission eine entscheidende Chance dar und könnte als Pilotprojekt dienen, das von allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen umgesetzt wird.

135. Programmunterstützungsausgaben sollten weiterhin mit den operativen Ausgaben innerhalb der jeweiligen Mittelausstattungen der Programme oder innerhalb der jeweiligen Politikbereiche verknüpft bleiben, wobei eine transparente, kontinuierliche, regelmäßige und umfassende Überwachung und Berichterstattung über alle Rubriken hinweg sicherzustellen ist.

136. Der Beitrag der EU zu den dezentralen Agenturen und sonstigen Einrichtungen sollte weiterhin aus den politischen Rubriken, die mit ihrem Zweck zusammenhängen, finanziert werden. Der Europäische Rat ersucht die Kommission, eine eingehende Überprüfung der den dezentralen Agenturen übertragenen Aufgaben vorzunehmen, insbesondere wenn sich ihre Mandate überschneiden könnten, und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen, um ihre Struktur zu vereinfachen und zu rationalisieren und gegebenenfalls Fusionen oder Schließungen vorzuschlagen.

VI. EINNAHMEN

137. Richtschnur für die Eigenmittelvereinbarungen sollten die allgemeinen Ziele der Einfachheit, Transparenz und Gerechtigkeit – einschließlich einer fairen Lastenteilung – sein. Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der dem EU-Haushalt für die jährlichen Mittel für Zahlungen zur Verfügung steht, darf 1,75 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht überschreiten. Der Gesamtbetrag der jährlichen Mittel für Verpflichtungen darf 1,81 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen. Es wird ein geordnetes Verhältnis zwischen Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen gewahrt.

138. Die Eigenmittelobergrenzen werden weiterhin vorübergehend um 0,6 Prozentpunkte der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten, die sich aus der Mittelaufnahme in Verbindung mit NGEU ergeben, aufgestockt, bis alle diese Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2058.

z. E. nachhaltige Finanzierung für die Ukraine

139. Die Ausgabenobergrenzen des MFR sind bindend; der Handlungsspielraum darf nur bei außergewöhnlichen Ereignissen aktiviert werden. Wenn die Kommission neue Instrumente vorschlägt oder bestehende Instrumente aktiviert, für die eine Garantie im Rahmen des Handlungsspielraums besteht, wird sie zusammen mit dem Vorschlag eine detaillierte Prognose der Auswirkungen auf die Nutzung des Handlungsspielraums vorlegen.

140. Sollten die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten im Zeitraum 2028-2034 von schweren Krisen, schweren Notlagen oder der ernsten Gefahr solcher Krisen oder Notlagen betroffen sein, kann der Rat gemäß Artikel 311 Absatz 4 AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und unter Berücksichtigung etwaiger Leitlinien des Europäischen Rates mit qualifizierter Mehrheit beschließen, die Kommission zu ermächtigen, auf den Kapitalmärkten außerordentlich Mittel für Darlehen an Mitgliedstaaten aufzunehmen, die dem alleinigen Zweck dienen, die Folgen solcher Situationen zu bewältigen. Die Summe der aufgenommenen Mittel überschreitet für den Zeitraum 2028-2034 nicht 350 000 Mio. EUR. Die Eigenmittelobergrenzen werden ausschließlich zur Deckung aller Verbindlichkeiten der Union, die sich aus der Mittelaufnahme für diese Darlehen ergeben, vorübergehend um 0,25 Prozentpunkte aufgestockt, bis alle diese Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen.

141. Das neue Eigenmittelsystem der Europäischen Union tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der Notifizierung des Abschlusses der Verfahren für seine Annahme durch den letzten Mitgliedstaat folgt. Alle seine Bestandteile werden rückwirkend zum 1. Januar 2028 wirksam. Die neuen Eigenmittel auf der Grundlage digitaler Dienste gelten jedoch ab dem 1. Januar des ersten Jahres nach dem Jahr, in dem die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen anwendbar sind. Die Mitgliedstaaten werden im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen verfassungsrechtlichen Vorschriften den neuen Eigenmittelbeschluss so bald wie möglich billigen.

Traditionelle Eigenmittel

142. Die Mitgliedstaaten behalten ab dem 1. Januar 2028 10 % der von ihnen erhobenen Beträge als Erhebungskosten ein. [Die Einnahmen aus einer Bearbeitungsgebühr der Union werden der Union ab dem 1. Januar 2028 als traditionelle Eigenmittel zur Verfügung gestellt.]

MwSt-Eigenmittel

143. Für MwSt-Eigenmittel gilt ein Abrufsatz von 0,30 %. Die Begrenzung der MwSt-Bemessungsgrundlage wird [eingestellt] ODER [beibehalten].

Kunststoff-Eigenmittel

144. Für die Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff gilt ein Abrufsatz von 1,25 EUR pro Kilogramm, der jährlich an die Inflation angepasst wird. Die jährlichen pauschalen Ermäßigungen werden [ausgesetzt] ODER [aufrechterhalten].

Neue Eigenmittel

145. Es werden neue Eigenmittel eingeführt, die sich aus Folgendem zusammensetzen:

i) einem jährlichen Beitrag in Höhe von 3 % des jährlichen Nettoumsatzes aus Online-Werbung, Online-Vermittlungs- oder -Marktplatzdiensten und der Monetarisierung von Nutzerdaten für Unternehmen, die den Schwellenwert für den EU-Jahresumsatz im Bereich der digitalen Tätigkeiten von 50 Mio. EUR sowie den Schwellenwert für den weltweiten Jahresumsatz von 750 Mio. EUR überschreiten. Zu diesem Zweck fordert der Europäische Rat den Rat auf, die Arbeit an der Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen im Hinblick auf eine rasche Einigung im Jahr 2027 wieder aufzunehmen;

ii) einem nationalen Beitrag, der sich aus der Menge der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnisse, multipliziert mit dem für jeden Mitgliedstaat geltenden Mindestsatz mit einem Abrufsatz von 15 % für alle Mitgliedstaaten, ergibt.

Um die regressiven Auswirkungen abzumildern, wird der Abrufsatz für Mitgliedstaaten, deren geschätzte durchschnittliche jährliche Zahlung im Zeitraum 2028-2034 als Anteil an der Gesamtsumme mehr als 150 % ihres durchschnittlichen BNE-Anteils 2028-2034 beträgt, schrittweise eingeführt, beginnend mit einem Abrufsatz von 5 % im Zeitraum 2028-2030, der im Zeitraum 2031-2033 auf 10 % steigt, bis der geltende vollständige Abrufsatz von 15 % im Jahr 2034 erreicht ist. Daher betont der Europäische Rat, wie wichtig es ist, die Arbeiten an der Neufassung der Richtlinie über die Besteuerung von Tabakwaren und die damit verbundenen Änderungen der Richtlinie über das allgemeine Verbrauchsteuersystem abzuschließen, damit die Vorschriften ab dem 1. Januar 2028 gelten können;

iii) einem nationalen Beitrag, der anhand des Gewichts der nicht eingesammelten Elektro- und Elektronikgeräte mit einem Abrufsatz von 2,25 EUR pro Kilogramm, der jährlich an die Inflation angepasst wird, berechnet wird.

Mit dem Eigenmittelbeschluss sollte der Rat ermächtigt werden, die Methode zur Berechnung des Gewichts von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die in einem Mitgliedstaat in einem bestimmten Jahr nicht eingesammelt wurden, im Anschluss an die Überarbeitung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte in den Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem (IMSOR) zu ändern;

iv) Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem 1 (EHS) mit einem Abrufsatz von 30 %.

Um den schrittweisen Fortschritten bei der Dekarbonisierung Rechnung zu tragen, wird der Abrufsatz für Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Modernisierungsfonds 2021-2030 förderfähig sind, schrittweise eingeführt und jährlich um 5 Prozentpunkte erhöht, beginnend mit einem Abrufsatz von 0 % im Jahr 2028 bis zum Erreichen des geltenden vollständigen Abrufsatzes von 30 % im Jahr 2034;

v) Einnahmen aus dem CO_2-Grenzausgleichssystem (CBAM) mit einem Abrufsatz von 100 %.

146. Die Europäische Union wird weiterhin auf neue Eigenmittel auf der Grundlage von Kryptowerten hinarbeiten. Zu diesem Zweck wird die Kommission 2028 einen Vorschlag für die erforderlichen zugrunde liegenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften vorlegen, der auf den Meldepflichten und dem Rahmen für den automatischen Informationsaustausch, die durch die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC 8) geschaffen wurden, aufbaut.

BNE-Eigenmittel

147. Die Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf die Summe der BNE aller Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung aller übrigen Einnahmen bleibt unverändert. Die BNE-Korrekturen werden [eingestellt] ODER [beibehalten].

Sonstige Einnahmen

148. Der Europäische Rat nimmt Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission, die Erlöse aus dem 2-GHz-Auswahlverfahren dem ECF zuzuweisen. Darüber hinaus werden die Einnahmen aus den Nutzungsrechten für das für 6G-Dienste genutzte Frequenzband im oberen 6-GHz-Bereich als sonstige Einnahmen in den EU-Haushalt eingestellt, wodurch sich die nationalen Beiträge verringern werden. Zu diesem Zweck wird die Kommission den Vorschlag bis zum ersten Halbjahr 2028 in den einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften berücksichtigen. Nach ihrem Auslaufen und einem neuen Auswahlverfahren oder einer Erneuerung werden die Einnahmen aus anderen Frequenzen, die von den Mitgliedstaaten bereits monetarisiert werden, als sonstige Einnahmen in den EU-Haushalt eingestellt.